

Deutsche Industrie-Beitung.

Organ der Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz, Dresden, Plauen und Bittau.

Herausgeber: Robert Binder.

Ständiger Mitarbeiter: Max Diezmann.

Der Geist des Zweifels, der notwendige Vorläufer aller Untersuchung und folglich aller realen Verbesserung, entsteht in denjenigen Schichten der Gesellschaft, die am meisten Verstand und Einsicht haben und findet bei gewissen anderen Schichten natürlichen Widerstand, weil er ihren Interessen gefährlich ist, oder weil er ihre Vorurtheile angreift. Th. Buchle.

Erscheinen: In Wochenheften, jeden Freitag. — Preis des Blattes: Jährlich 4 Thlr. 20 Ngr. — Abonnementsverbindlichkeit: Halbjährlich.
Preis der Inserate: Für den Raum einer Spaltzeile in Petit: 1½ Ngr. — Bezugsstellen: Sämmtliche Postanstalten u. Buchhandlungen des In- u. Auslandes.
Einsendungen sind an die Redaction und Inserate an das Inseratbureau der Deutschen Industrie-Beitung zu Chemnitz zu richten.

Inhalt: Der Entwurf einer Civilproceß- und Concursordnung für das K. Sachsen. III. Der Wechselproceß und das Verfahren in Handelsfachen. — Technik: Krenpel mit patent. selbstthätigen Puhapparat von Konstantin Pfaff. (Mit 2 Abbildgn. auf Tafel VI.) † Ueber Holzimprägnirung. Nach Ing. G. Ponzen. II. Artikel. † Der Dammdurchbruch bei Sheffield. † Raffination des Sicilischen Rohschwefels. † Ueber Lampencylinder. Versuche von Dr. Sauerwein. † Zerfoble. † Das Herspringen von Kirchenglocken. † Verbesserung bei Ferroröbren. † Das neue transatlantische Telegraphentau. — Industrielle Briefe: Chemnitz: Aufstellung des Discout bei der Bank von England von 1844 bis 1864. † Hamburg: Dienstmannwesen. — Technische Briefe: Chemnitz: Die Bosh'sche Notationmaschine. † Gennersdorf bei Chemnitz: Ueber das Dämpfen der Baumwolle vom Spinnereidirector Gustav Schneider. † Wien: Cylindergebläse von Leyser & Stiebler. — Technische Notizen. † Industrielle Fragen. † Beantwortungen. † Industrielle Notizen. † Vermischte Notizen. † Personalnachrichten. † Patenterteilungen. † Correspondenz. † Marktbericht von M. & F. Schanz in Chemnitz.

Der Entwurf einer Civilproceß- und Concursordnung für das K. Sachsen.

III. Der Wechselproceß und das Verfahren in Handelsfachen.*)

Es ist zum Theil allgemein bekannt, welche Rolle schon in früherer Zeit der Sächsische Wechselproceß und seine auf diesem Gebiete unerlässliche Strenge in Deutschland gespielt hat. Bei der Verathung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung wurden die Sächsischen Grundsätze großentheils der letztern zu Grunde gelegt und nur die drei Protesttage wurden, nach hartem Kampfe selten Sachsens insbesondere, von Hamburg durchgesetzt, weil es erklärte, ohne dieselben, die früher als Respecttage in den vorrigen Verhältnissen begründet gewesen, die Wechselordnung überhaupt nicht annehmen zu können.

Dagegen ward die Strenge der Vorladung, beziehentlich sofortige Arrestur ohne dieselbe in einem Theile Deutschlands eingeführt. Auch der neue Entwurf der Sächsischen Civilproceßordnung hat dieselbe beibehalten, und wohl mit Recht. Während in Preußen stets eine Vorladung erfolgen muß und erst im Termin nach geschickener Anerkennung der Wechselunterschrift seitens des Beklagten dessen Haft mittelst Erkenntnisses erfolgen darf, huldigt der neue Sächsische Entwurf dem bisherigen Wechselproceßgrundsätze, daß mit der Ladung, welche auch mündlich geschehen kann, zugleich die Vorführung des Beklagten an Gerichtsstelle — an deren Statt die Hausexpedition und der Hausarrest nach Ermessen des Gerichtes tritt — verbunden werden kann.

Da über diesen Punkt, wie über manche andere, eine vollkommene Uebereinstimmung im Deutschen Vaterlande bislang nicht zu erzielen gewesen, so scheint es nicht überflüssig, mit Rücksicht darauf, daß eine solche noch ermöglicht werden könnte, das Für und Wider zu besprechen.

Wir sind für den Sächsischen Entwurf, weil das Gegentheil, wie in Preußen ersichtlich, nur den Schwindler begünstigt, gegen den ohnehin die Wechselstrenge kein Vergehen ist, während der solide Mann nur in dem äußerst seltenen Falle einer Wechseltäuschung sich über die Unehre der Vorführung beklagen könnte. Außer diesem Falle nämlich ist der Wechselarrest ein gerechtes Mittel vom Tage der Nichtzahlung, nicht erst von der Verurtheilung an, weil ein wahrhafter Rechtsstreit hier gar nicht vorliegt.

Nicht recht sicher ist nach dem Sächsischen Entwurfe die Beantwortung der Frage nach dem Contumacialverfahren. Soll dies, wie beim

* Man vergl. Nr. 21 und Nr. 22: I. Der Civilproceß, II. Die Concursordnung.

Urkundenproceß, eintreten, wenn der Beklagte weder angetroffen worden, noch im Termin erschienen ist, wie in Preußen, so ist dies eine wohlthätige, das bisherige Sächsische Verfahren verbessernde Neuerung. Letzteres hat durch das sonst einzuschlagende schleppende Verfahren große Kosten verursacht und ebenfalls nur das Falliment unnötiger Weise verzögert.

Ganz entschiedene Zustimmung aber und allgemeine Einführung in den Deutschen Bundesstaaten verdienen diejenigen Neuerungen des Sächsischen Entwurfes, welche sich auf die Wechselhaft dem Object wie dem Subject nach beziehen.

Die Wechselhaft findet fortan nur statt bei Wechsell und den Wechsell gleichstehenden Anweisungen, bei sonstigen Wechselversprechen nur dann, wenn auf wechsellmäßigen Anspruch gerichtlich erkannt worden ist. Es ist dies dem Geiste des Wechselverkehrs wie der Deutschen Wechselordnung nur entsprechend. Seitdem die der letztern zu Grunde gelegten wissenschaftlichen Grundsätze den Wechsel für das erklärt haben, was er eigentlich ist, für ein Handelszahlungsmittel, nicht aber für einen Schuldschein mit Wechselklausel, war es schon längst nicht mehr an der Zeit, letztern im Charakter den Wechsell mit Bezug auf die Haft gleichzustellen. Ja, man darf selbst die neueste Sächsische Bestimmung, hierbei die Wechselhaft als Folge eines besondern richterlichen Erkenntnisses hinzustellen, nur für einen Uebergang zu künftigen Wegfall jeder Wechselhaft außer bei gezogenen und trockenem Wechsell und zwar für ganz Deutschland betrachten. Es wird dies freilich nur erst dann aufhören als eine Härte für den Gläubiger zu gelten, wie sie es jetzt wäre, wenn überall, namentlich in den Ländern, wo, wie in Sachsen, Wechselcontracte an der Tagesordnung gewesen, diese selbst in Folge der gemachten Erfahrungen in Rechtsbündeln allmählig aus dem bürgerlichen Verkehr geschwunden sein werden.

Ebenso gerecht ist die die Civil- und militärischen Staatsdiener und die Diener der Religion (ordinirte Geistliche) von der Wechselhaft ausschließende Bestimmung. Könnte man nämlich einen Augenblick darüber in Zweifel sein, ob nicht die Wechselhaft auf eigentliche Gewerbe- und Handeltreibende allein beschränkt sein und damit die reine Natur des Wechselverkehrs wieder hergestellt werden sollte, so ließ sich darauf erwidern, daß theils der Begriff von Gewerbe und Handel seit der Einführung der Gewerbefreiheit äußerst schwer zu bestimmen, theils auch der nicht Gewerbe- oder Handeltreibende mit dem Augenblicke, wo er Wechsel unterzeichnet, wenigstens insoweit diesem Gebiete angehören will. Unter keinerlei Umständen aber darf das Jemand, der durch seine Thätigkeit und durch seinen Gehalt dem Staate sich vollkommen gewidmet hat. Ja, auch kein Anderer außer dem Staate darf ihn dieser seiner Stellung für irgend einen Fall entziehen. Hierbei mag man selbst von dem täglichen Leid abssehen, welches der sogen. „Geschäftsmann“ dem Schuldner dieser Kategorie durch Annahme seiner Wechsel bereitet, von der Angst des letztern, bei der ersten Haft seines Dienstes verlustig zu gehen und von dem darauf basirten Wucher, ja der nahe liegenden Bestechung. Ist es schon mißlich, wenn der Vorhang fallen muß, weil ein Schauspieler